



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)449

An die Mitglieder des Innenausschusses über das Sekretariat
des Innenausschusses

Innenausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

- Beamtenrechtliche Stellung des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit -

Der Amtsantritt von Frau Prof. Dr. Specht-Riemenschneider als BfDI, verzögert sich offensichtlich aus beamtenrechtlichen Gründen. Die Regelungen zur Ernennung der oder des BfDI sind erkennbar nicht darauf angelegt, verbeamtete Experten und Expertinnen aus den Bundesländern für dieses Amt zu gewinnen. Da die Beauftragten für Datenschutz sich nach der DS-GVO durch eine entsprechend hohe Expertise im Datenschutz auszeichnen sollen, ist es sinnvoll den Kreis möglicher Bewerbenden auch für die Zukunft möglichst weit zu ziehen. Offensichtlich bestehende beamtenrechtliche Probleme für Beamte der Länder sollten beseitigt werden, um diese nicht dadurch von einer Übernahme dieses wichtigen Amtes abzuhalten, da ihr bisheriger Status durch die Wahl zur bzw. zum BfDI gefährdet sein kann.

Das beamtenrechtliche Problem liegt darin begründet, dass mit der Ernennung ein besonderes Amtsverhältnis zum Bund begründet wird, das nach § 22 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz grundsätzlich zur Auflösung des bisherigen Beamtenverhältnisses zum Land führt. Durch den Verweis in § 12 Abs. 3 BDSG auf das Bundesministergesetz ist lediglich gewährleistet, dass die oder der BfDI vom Land zurückgenommen werden kann, nicht jedoch, dass dies auf Antrag gewährleistet ist und der ursprüngliche Status wiederhergestellt wird. Stattdessen ist der Ruhestand die Folge, wenn das Land die oder den ausscheidenden BfDI nicht wieder anstellen möchte. Dies ist schon deswegen nicht zweckmäßig, da die Tätigkeit als BfDI von vornherein auf maximal 10 Jahre angelegt ist. Wird zum BfDI gewählt, wer das Mindestalter gerade so erfüllt, stünde für diese Person mit 45 Jahren der Ruhestand in Aussicht und nicht das Fortwirken an alter Stelle. Das erscheint wenig motivierend für engagierte Bewerbende.

Zweckmäßiger erscheint daher, die BfDI-Regelungen künftig an den Regelungen des Abgeordnetengesetzes zu orientieren. Die §§ 5 ff. AbgG sehen ein Ruhen des bisherigen Status sowie Rückkehrrechte der Mandatsträger vor.

GDD e.V.

Heinrich-Böll-Ring 10
53119 Bonn
T +49 228 969675-00
F +49 228 969675-25
info@gdd.de
www.gdd.de

Vorstand

Prof. Dr. Rolf Schwartmann
(Vorsitzender)
Kristin Benedikt
Dr. Stefan Brink
Ulrike Egle
Prof. Dr. Rainer W. Gerling
Bettina Herman
Gabriela Krader
Prof. Dr. Michael Meier
Thomas Muthlein
Steve Ritter
Prof. Dr. Gregor Thüsing
Prof. Peter Gola
(Ehrenvorsitzender)

Geschäftsführer
Andreas Jaspers,
Rechtsanwalt



Die anstehende Überarbeitung des BDSG sollte daher genutzt werden, die bestehenden beamtenrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der BfDI-Ernenennung direkt zu lösen. Entsprechende Anpassungen im § 12 BDSG würden hier eine schnelle Lösung bieten, die sowohl künftige Verzögerung beim Antritt von Landesbeamten – wie wir sie derzeit sehen - vermeiden, als auch dieses wichtige Amt noch einmal attraktiver für junge und hochqualifizierte Bewerbende machen würden.

Wir schlagen dafür folgende Ergänzung des § 12 Abs. 1 BDSG vor:

Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis einer oder eines Beamten mit Dienstbezügen ruhen mit dem Beginn des Amtsverhältnisses. Mit erfolgter Wahl gilt das Einvernehmen im Sinne des § 22 Abs. 2 S. 1 Beamtenstatusgesetz oder § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz zur Fortdauer eines bestehenden Beamtenverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn als erteilt. Nach Beendigung des Amtsverhältnisses ist die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung des Amtsverhältnisses zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihr oder ihm zu übertragene Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält sie oder er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes. Für Hochschullehrer im Sinne des § 42 des Hochschulrahmengesetzes gilt das vorstehende mit der Maßgabe, dass sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule und unter Beibehaltung der vor der Begründung des Amtsverhältnisses gewährten Leistungsbezüge wiederverwendet werden müssen.

Als größte Fachgesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit würden wir es begrüßen, wenn die Mitglieder des Innenausschusses das Problem aufgreifen und mit der skizzierten oder einer gleichwertigen Anpassung des § 12 BDSG einer Lösung zuführen und damit das Amt der bzw. des BfDI stärken würden. Das laufende Gesetzgebungsverfahren zum BDSG bietet dafür eine schnelle Gelegenheit.

Bonn, den 18.06.2024

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.